

Kinder schützen



Eine Informationsbroschüre
für Ehrenamtliche
in der Kinder- und Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- Kinder und Jugendliche haben Rechte und Bedürfnisse
- Kindeswohlgefährdung und deren Formen
- Kindeswohlgefährdung erkennen
- Der gesetzliche Schutzauftrag gem. § 8 a SGB VIII
- Das erweiterte Führungszeugnis
- Rechtlicher Rahmen des Ehrenamtes
- Grundsätzliche Handlungsempfehlungen
- Erreichbarkeit der Abteilung Jugend
- Rufnummern und Notizen

Vorwort

„Es braucht ein ganzes Dorf um ein Kind großwerden zu lassen“, sagt ein afrikanisches Sprichwort und bedeutet nichts anderes, als dass wir als Gesellschaft gemeinsam Verantwortung tragen um jungen Menschen ein gutes und sicheres Aufwachsen zu ermöglichen. Dass dies nicht immer gelingt, zeigen die öffentlich bekannt gewordenen Fälle von misshandelten und vernachlässigten Kindern.



Der Gesetzgeber hat daher mit der Einführung des § 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ in das Achte Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und des Bundeskinderschutzgesetzes dem Schutz von Kindern und Jugendlichen eine besondere Bedeutung zugemessen. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Kinder- und Jugendarbeit leistet einen vielfältigen und wichtigen Beitrag Kinder und Jugendliche zu unterstützen und zu stärken. Neben den hauptamtlichen Fachkräften gibt es dankenswerterweise auch viele engagierte Ehrenamtliche, die im Alltag mit jungen Menschen in Kontakt sind und manchmal Dinge von ihnen hören, die erschrecken und verunsichern können.

Vornehmlich diesen Ehrenamtlichen möchte daher die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh mit dieser Informationsbroschüre eine Hilfestellung an die Hand geben, die nicht nur für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und möglichen Gefährdungslagen sensibilisiert sondern auch sinnvolle Handlungsschritte aufzeigt und wichtige Anlaufstellen benennt, damit in schwierigen Situationen sicher gehandelt werden kann.

A handwritten signature in black ink that reads "Birgitt Rohde". The script is cursive and fluid.

Birgitt Rohde
Leiterin
Abteilung Jugend

Kinder und Jugendliche haben Rechte und Bedürfnisse

Sie haben

- einen Anspruch darauf, dass sie entsprechend ihrer Menschenwürde behandelt werden (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG)
- das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG)
- das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG)
- das Recht auf gewaltfreie Erziehung (§1631 Abs. 2 BGB)
- das Recht auf Einhaltung der UN-Kinderrechtskonventionen

Bedürfnis nach ...



Aber nicht allen Kindern und Jugendlichen werden diese Rechte gewährt und ihre Bedürfnisse befriedigt. Leider erfahren Kinder immer wieder Formen von Gewalt und Vernachlässigungen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

Kindeswohlgefährdung und deren Formen

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Im § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bedeutet Kindeswohlgefährdung:

„Eine akute oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen, welche so ernst zu nehmen ist, dass bei einer anhaltenden Gefährdung eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen und/ oder seelischen Wohls des Kindes oder des Jugendlichen mit relativer Wahrscheinlichkeit eintritt.“

Kindeswohlgefährdungen werden in 4 Formen unterteilt:

- **Körperliche Misshandlung**
- **Psychische Misshandlung**
- **Vernachlässigung**
- **Sexualisierte Gewalt**

Gefährdende Handlungen	Erscheinungsformen	Gefährdende Handlungen
körperlich		psychisch
z.B. zu wenig Nahrung, mangelnde Gesundheitsformen, Aufsichtspflichtverletzung	Vernachlässigung Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns in aktiver oder passiver Form	z.B. Mangel an Wärme und Konversation, an anregenden Erfahrungen und Spiel sowie an erzieherischer Einwirkung
z.B. kneifen, treten, beißen, stossen, schlagen, schütteln, Stichverletzungen, würgen, verbrennen, unterkühlen	Gewalt Handlungen durch die auf Kinder beeinflussend, verändern und oder schädigend eingewirkt wirkt	z.B. Abwertung, Isolierung, Überforderung, Überbehütung, Einengung kinderlicher Erfahrungswerte
z.B. Aufforderungen den Täter anzufassen, küssen, berühren der Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr	Sexualisierte Gewalt Sexualisierte Handlungen an und mit einem Kind zur Bedürfnisbefriedigung des Täters	z.B. anzügliche Bemerkungen über den Körper des Kindes, unangemessene Gespräche über Sexualität, Zugänglichmachen von Pornographie
z.B. durch körperliche Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern	Autonomiekonflikt	z.B. durch psychische Gewalteinwirkungen das Autonomiebestreben einengen oder verhindern

Kindeswohlgefährdung erkennen

Woran können Sie erkennen, dass ein Kind/ Jugendlicher einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist?

Die folgende Auflistung beinhaltet mögliche Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdung und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Umgekehrt ist zu beachten, dass beim Vorliegen von möglichen Anzeichen nicht sofort und unbedingt eine Kindeswohlgefährdung vorliegen muss.



Kindeswohlgefährdung erkennen

Äußere Erscheinung des Kindes/des Jugendlichen

- Verletzungen bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Wachstumsauffälligkeiten
- der Witterung nicht angemessene oder verschmutzte Kleidung
- desolante Körperhygiene
- schlechter Allgemeinzustand
- Entwicklungsverzögerung im kognitiven und motorischen Bereich
- ...

Verhalten des Kindes/des Jugendlichen

- gewalttätige/sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- auffälliges Essverhalten
- selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Distanzlosigkeit/Aggressivität
- apathisches oder stark verängstigtes Verhalten
- Traurigkeit/Verschlossenheit/Isolation
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlungen, Missbrauch und Vernachlässigung hinweisen
- Anzeichen von Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmißbrauch
- wiederholter Aufenthalt zu nicht altersangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- häufige Straftaten
- will partout nicht nach Hause
- ...

Hinweise im familiären Umfeld

- Drogen, Alkoholkonsum, geistige Verwirrtheit
- psychische Erkrankungen eines Elternteils
- fehlender Wohnraum, eigenes Bett?
- Obdachlosigkeit, Vermüllung, Dreck
- fehlende Heizung, Strom, kein fließendes Wasser
- Fehlen von Spielmaterial
- ...

Der gesetzliche Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII

Wenn Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung ersichtlich sind, muß dem § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) SGB VIII gefolgt werden. Dieser lautet wie folgt:

“(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.”

Das Gesetz beinhaltet rechtliche Vorgaben für hauptberuflich tätige Fachkräfte zur Sicherstellung des Kindeswohls bei Bekanntwerden einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Weiter bestehen Kooperations- bzw. Dienstvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen/Verbänden zur Gefährdungseinschätzung und Kindeswohlsicherung durch die hauptberuflich tätige Fachkraft sowie zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen bei hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit.



Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII

Zur Sicherstellung des Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen sich Träger/Vereine von ehrenamtlich Tätigen ab 14 Jahren beim Ausüben von bestimmten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen. Es soll verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Arbeit und im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen tätig sind. Das erweiterte Führungszeugnis ist beim Einwohnermeldeamt der Stadt/Gemeinde zu beantragen und ist für den Verwendungszweck der Ehrenamtlichkeit in der Regel gebührenfrei.



Rechtlicher Rahmen des Ehrenamtes

- Sie arbeiten ehrenamtlich und die rechtlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII gelten nicht für Sie!
- Sie sind keine Fachkraft und kein Profi im Erkennen und Intervenieren von und bei Kindeswohlgefährdung.
- Aber Sie sind ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen im Kontakt und haben die moralische Verpflichtung Kinder und Jugendliche zu schützen!

Wie aber sollen Sie sich nun verhalten, wenn Sie einen Verdacht haben oder eine offensichtliche Kindeswohlgefährdung vorliegt?

Grundsätzliche Handlungsempfehlung

- Bewahren Sie Ruhe, denn überstürztes Handeln hilft dem Kind nicht!
- Es geht nicht um die Aufklärung des Sachverhalts, sondern um die Organisation der notwendigen Hilfe. Bitte keine eigenen Ermittlungen durchführen!
- Keine Information an den bzw. Konfrontation mit dem möglichen Täter bzw. der möglichen Täterin!
- Nehmen Sie das Kind/den Jugendlichen ernst!
- Machen Sie dem Kind/Jugendlichen keine Versprechungen, die Sie nicht einhalten können!
- Behandeln Sie die Informationen vertraulich, aber sagen Sie dem Kind/ Jugendlichen Bescheid, dass Sie sich fachliche Hilfe/Unterstützung holen werden!

Vorgehensweise bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

- Genaue Wahrnehmung der Auffälligkeit und nach Möglichkeit schriftliche Dokumentation!
- Was haben Sie selber konkret wann gesehen/gehört?
- Wer hat Ihnen konkret wann was mitgeteilt?
- Wenn möglich, überprüfen Sie Ihre Wahrnehmung durch Teammitglieder/Leiterrunde!
- Holen Sie sich Hilfe!
- Nehmen Sie Kontakt zu einem hauptamtlichen Mitarbeiter oder einer Fachkraft/ Vorstand in ihrem Verband/ Verein auf und berichten dieser Person von Ihren Beobachtungen oder der Kindeswohlgefährdung!
- Die Fachkraft/Vorstand nimmt die Gefahreneinschätzung vor und leitet die notwendigen Schritte ein.
- Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, eine Beratung, ohne Namensnennung der Betroffenen in Anspruch zu nehmen. Diese kann im Jugendamt, oder in einer Beratungsstelle erfolgen.

Vorgehensweise beim Vorliegen von einer akuten Kindeswohlgefährdung

- Nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu der hauptamtlich tätigen Person/Fachkraft in Ihrem Verband/Verein und oder Kontakt zur Abteilung Jugend, Familie und Sozialer Dienst und teilen Sie dieser die konkreten Anhaltspunkte mit.
- Die Fachkraft wird mit Ihnen die Fakten dokumentieren und nach der Einschätzung der Gefahrensituation notwendige Schritte zum Schutz des Kindes einleiten.

Bei dem Erkennen einer akuten Kindeswohlgefährdung, müssen Sie die entsprechende Fachkraft informieren, um sich als ehrenamtlich tätige Person zu entlasten.

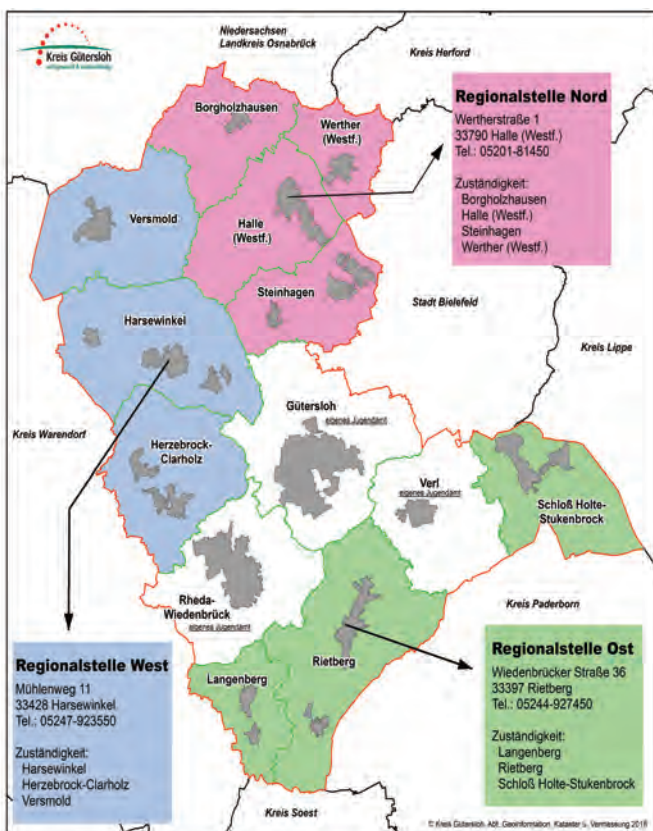


Erreichbarkeit des Kreisjugendamtes

Die Abteilung Jugend des Kreises Gütersloh ist in 3 Regionalstellen aufgeteilt, welche im folgenden aufgeführt sind.

Die Geschäftszeiten sind
montags bis donnerstags von
8.30-12.00 Uhr und von 14.00-16.30 Uhr,
freitags von 8.30-12.30 Uhr.

Nach Dienstende und an den Wochenenden ist die
Telefonnummer des Bereitschaftsdienstes bei der Polizei,
Telefon 05241 - 8690 zu erfragen.



Stadtjugendämter

Folgende Städte haben eigene Jugendämter:

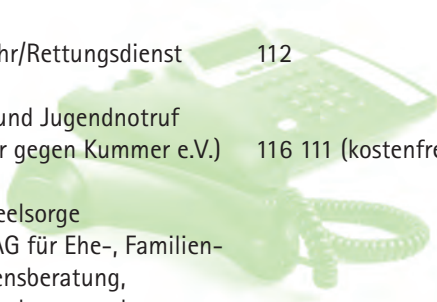
Stadt Gütersloh
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh
Telefonnummer 05241 - 821

Stadt Verl
Paderborner Str. 5
33415 Verl
Telefonnummer 05246 - 9610

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefonnummer 05242 - 9630

Rufnummern

Institutionen	Telefonnummern
Polizeinotruf	110
Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Kinder- und Jugendnotruf (Nummer gegen Kummer e.V.)	116 111 (kostenfrei)
Telefonseelsorge (kath. BAG für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Telefonseelsorge und Offene Tür e.V.)	116 123 (kostenfrei)



Rufnummern

Institution/Name
Ansprechpartner im Verein
oder Verband

Telefonnummer

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Erziehungsberatungsstellen
Gemeindeverwaltung

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____



Diese Informationen werden herausgegeben vom

Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Jugend
Fachdienst Jugendpflege
33324 Gütersloh

www.kreis-guetersloh.de

Ansprechpartnerin:
Barbara Grube
05244 - 9274523
Barbara.Grube@gt-net.de

Fotos: fashphotgraphic/Fotolia.com
Vege/Fotolia.com
Gerhard Seybert/Fotolia.com
Petair/Fotolia.com
ExQuisine/Fotolia.com
fffranz/Fotolia.com

Informationen natürlich auch online:
[http://www.kreis-guetersloh.de/
medien/bindata/Kinder_schuetzen.pdf](http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/Kinder_schuetzen.pdf)

5. Auflage: Juni 2016